

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Planfeststellung für den Leitungsumbau und Leitungsumtrassierung der 110-kV-Leitungen Hochstetten-Daxlanden, Anlage 1060 und Hochstetten-Kändelweg, Anlage 1340 auf der Gemarkung Linkenheim-Hochstetten und Dettenheim**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Beschluss vom 28.11.2017, Az.: 24-0513.2-E/87, den Plan für den Leitungsumbau und Leitungsumtrassierung der 110-kV-Leitungen Hochstetten-Daxlanden, Anlage 1060 und Hochstetten-Kändelweg, Anlage 1340 auf der Gemarkung Linkenheim-Hochstetten und Dettenheim gemäß der §§ 43 S.1 und 43 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie naturschutz- und wasserrechtlicher Regelungen festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsverfahrens lautet im Wesentlichen:

Der Plan der Netze BW GmbH zum Neubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hochstetten-Kändelweg zwischen Mast 5A der Anlage 1060 und Mast 8 der Anlage 1340 sowie zum Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hochstetten-Daxlanden zwischen Mast 1 und Mast 5A der Anlage 1060, zwischen Mast 137 der Anlage 1300 und Mast 2 der Anlage 1060 mit dem notwendigen Neubau der Maste 1 bis 3 der Anlage 1060 und 136 der Anlage 1300 wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet umfangreiche Nebenbestimmungen, insbesondere zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zum Wasserrecht und zur technischen Sicherheit. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Forderungen und Anregungen entschieden worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Die Anfechtungsklage gegen die Planfeststellungsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellungsentscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellungsentscheidung gestellt und begründet werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Plans liegt in der Zeit vom **Montag, 05. Februar 2018** bis **Montag, 19. Februar 2018** bei

- **der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten**, Rathaus Linkenheim, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim, Zimmer 25, I. OG,
- **der Gemeinde Dettenheim**, Bürgermeisteramt Dettenheim, Bächlestr. 33, 76706 Dettenheim, Zimmer 202, I. OG,
- **beim Regierungspräsidium Karlsruhe**, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe, II.OG, Zimmer-Nr. 316.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt ( § 74 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 24, 76133 Karlsruhe angefordert werden.

Karlsruhe, 15.01.2018  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
-Referat Recht, Planfeststellung-